



13. Rundschreiben an unsere Mandanten zur Corona-Krise

Wir hoffen, Sie sind gesund und voller Optimismus ins neue Jahr gestartet und wünschen noch einmal alles Gute und Durchhaltevermögen!

Mit diesem Brief möchten wir Sie wieder auf dem Laufenden halten und über wichtige Neuerungen und Besonderheiten informieren:

Überbrückungshilfen II

- Die **Frist** der Antragstellung wurde bis zum **31. März 2021** verlängert
- Die Einstiegsriterien bleiben bei einem **Umsatzeinbruch** der Monate April bis August 2020
- Die Höhe der Förderung richtet sich weiterhin nach dem Umsatzeinbruch der Monate September bis Dezember 2020
- Entgangene Gewinne werden nicht gefördert
- Als neues Förderkriterium wurde klargestellt, dass nur **nicht gedeckte Fixkosten** gefördert werden
- Das bedeutet: **neben dem Umsatzeinbruch** muss auch **im Zeitraum September bis Dezember ein Verlust** vorgelegen haben
- Insofern müssen die bereits gestellten Anträge zur Überbrückungshilfe II ggf. noch einmal überprüft und korrigiert werden!

Überbrückungshilfen III

- Die Überbrückungshilfe wird für die Monate **Januar 2021 bis Juni 2021** verlängert
- Der Höchstsatz wird angehoben
- In der Überbrückungshilfe III werden jetzt auch die Umsatzausfälle für Dezember der von der 2. Schließungswelle (MPK Beschluss vom 13. Dezember 2020) betroffenen Unternehmen gefördert (überwiegend Handel und Friseure)
- Voraussetzung hierfür ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Dezember sowie **nicht gedeckte Fixkosten** (Verlust)
- Integriert ist auch eine „Neustarthilfe für Soloselbständige“
- Hierfür einmalige **Betriebskostenpauschale von 25% des Vergleichsumsatzes**, maximal 5.000 EUR
- Beantragung voraussichtlich **ab Mitte März**

Novemberhilfen

- Voraussetzungen siehe vorherige Infobriefe: Nur für Unternehmen/Selbständige, die vom Schließungsbeschluss des 28.10.2020 betroffen sind (vor allem Gastronomie, Beherbergungsgewerbe, Kosmetik, Fitness, Veranstaltungsbranche)
- Antragstellung jetzt **bis 30.04.2021** möglich

Dezemberhilfen

- Verlängerung der Antragsfrist bis **30.04.2021**



CONCORDIA REVISION GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

- Voraussetzung wie Novemberhilfe Schließung unmittelbar oder mittelbar durch **Anordnung vom 28.10.2020**
- Gilt **nicht** für Unternehmen, die vom harten Lockdown neu betroffen sind wie Handel und Friseure

Hilfen im harten Lockdown

- Nach jetzigem Stand nur **Überbrückungshilfe III** (Erstattung nicht gedeckter Fixkosten zu einem bestimmten Prozentsatz- Voraussetzung Verlust!)
- Verbesserte **Abschreibungsmöglichkeiten** für fehlinvestierte Ware
- Eine Abschreibung von Waren soll zu 50% als Fixkosten anerkannt werden
- Zinslose Steuer- und Abgabestundungen
- Anpassungen von Vorauszahlungen
- Vollstreckungsaufschub

Sonstige Neuerungen

- Die **Abgabefrist** durch Berufsträger für die Steuererklärungen 2019 wurde bis zum 31. März 2021 gesetzlich verlängert und soll noch bis **31.08.2021** verlängert werden
- Verlängerung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld für gesetzlich Versicherte
- Kinderkrankengeld für gesetzlich Versicherte jetzt auch bei Kita- und Schulschließungen
- Sofortabschreibung bei Investitionen in Hard- und Software unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten im Zeitraum 05.01-31.12.2021
- Verlängerung der Auszahlungsfrist für **steuerfreie Coronahilfen** bis **30.06.2021** verlängert (dennoch insgesamt nur **1.500 EUR in Summe** für die Jahre 2020 und 2021 zusammen)

Liebe Mandanten, wir hoffen, dass wir mit der kurzen Zusammenfassung etwas Licht ins Dunkel bringen konnten. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden!

Bleiben Sie schön gesund!

Ihr Team der Concordia Revision GmbH